

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Dobre e.V. (Ukraine-Hilfe im Rheinland).**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **50374 Erftstadt, Am Beißel 47.**
- (3) Der Verein kann aus regionalen und organisatorischen Gründen Unterabteilungen (Filialen) bilden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein (wie benannt in § 1, Punkt 1) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
  - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen,
  - b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
  - c) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
  - d) die Förderung der Hilfe für Waisenkinder kranke, traumatisierte und behinderte Kinder,
  - e) die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte, Behinderte und Tiere sowie Opfer von Krieg, kriegerischer Gewalt und Naturkatastrophen.

Mit Blick auf den zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins fortdauernden Krieg in der Ukraine wird ein wesentlicher Fokus der Arbeit des Vereins die Hilfe für unter den Kriegswirren leidenden Menschen in und aus der Ukraine sein. Der Verein widmet seine Tätigkeit weiterhin der Förderung des kulturellen Austauschs und der grenzüberschreitenden Freundschaft zwischen Menschen in Deutschland und in der Ukraine.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels Durchführung von Spendensammlungen (Sachspenden und Geldspenden), Beschaffung

von und Organisation der Beförderung von humanitären Hilfsgütern an Hilfebedürftige; eigene Anfertigung und erwerbsfreie Weitergabe von Textilien als adaptive Kleidung zur Versorgung von verletzten, behinderten und kriegsversehrten Menschen; Durchführung von Informationsveranstaltungen; Durchführung von Kulturveranstaltungen und Festen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise in satzungsgemäßigem Sinne für die und in der Vereinsarbeit einsetzen, können auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale als Honorar erhalten. Der maximale Betrag einer Ehrenamtspauschale dafür ist gemäß Gültigkeit im Gründungsjahr des Vereins (2025) 840,00 € (achthundertvierzig Euro) pro Jahr.
- (6) Den Mitgliedern sind entstehende Aufwandsentschädigungen (z.B. Vorleistungen für Fahrt-, Reise- oder Transportkosten, Vorleistungen für vereinskonforme Anschaffungen (z. B. Büromaterial, Werbematerial, Verpackungsmaterial, Lagerhilfsmittel, Hilfsgüter, Nähutensilien) zeitnah zu entschädigen. Voraussetzung für eine zeitnahe Entschädigung ist die ausreichende Deckung des Vereinskontos
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (w/m/d) werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Ein Antrag zur Mitgliedschaft ist in Textform, adressiert an den Vorstand, zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (4) Beim Ausschied müssen alle nötigen Dokumente und Daten, die für die Ausführung der jeweiligen Funktion nötig waren, sowie vereinseigene Gegenstände dem Verein zurückgegeben werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinsleben nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertretung (1. Stv.), der Kassenwartin/dem Kassenwart.
- (2) Die Personen in den Funktionen gemäß § 8 Absatz 1 vertreten den Verein nach außen hin jeweils allein.
- (3) Zur Durchführung einzelner beschlossener Aktionen oder Projekte kann der Vorstand Mitgliedern eine Teilvollmacht erteilen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- die Repräsentation nach außen;
- die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Anfertigung der Jahresberichte;
- die regelmäßige Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern über durchgeführte Aktionen, Projekte, deren Resonanz, finanzielle Entwicklungen auf dem Vereinskonto über einen vereinsinternen Informationsträger;
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine reguläre, nicht außerordentliche Wahl des Vorstands findet spätestens im zweiten Quartal eines Jahres statt.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eine vorzeitige Abberufung einer Vorstandsfunktion durch Abstimmung und Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine zeitnahe außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, abzuhalten und die Nachfolge per Wahl durch die Mitglieder zu gewährleisten, die spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattfinden muss. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für die Dauer bis zur Wahl des Nachfolgers ein Mitglied des Vereins interimweise zu wählen und mit der kommissarischen Vertretung der Aufgabe zu betrauen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Das Zusammentreten kann entweder durch Präsenz oder durch Online-Konferenz erfolgen.

- (2) Die Sitzungen werden von der Person des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person des Vorsitzes, bei Verhinderung die der Stellvertretung, als Gleicher unter Gleichen (*primus inter pares*).
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder auch digital-online (zum Beispiel per Videokonferenz) stattfinden.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Versammlungsleiter, der durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Ziele, die denen des Vereins gemäß § 2 Absatz 2 gleichgeartet sind.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.